

Wahldokumentation Landtagswahl am 22. Mai 2005

Allgemeine Informationen

Rechtsgrundlagen

Wahltermin und Wahlperiode

Wahlgebiet

Wahlberechtigung

Wählbarkeit

Wahlsystem

Wahlorgane

Wahlvorschläge

Wählerverzeichnis

Wahlschein und Briefwahl

Ergebnisfeststellung

Rechtsgrundlagen

Verfassung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Juni 1950 (GS.NRW. S. 3) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juni 2004 (GV. NRW. S. 360) , - SGV. NRW.100 -

Landeswahlgesetz - LWahlG - i.d.F. der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 766), - SGV. NRW. 1110 -

Landeswahlordnung - LWahlO - vom 14 Juli 1994 (GV. NRW. S. 548, ber. S. 964), zuletzt geändert durch Verordnung vom 8. Mai 2004 (GV. NRW. S. 230), - SGV. NRW. 1110 -

Verordnung über den Einsatz von Stimmzählgeräten bei Landtagswahlen - Landeswahlgeräteordnung - LWahlGO - vom 11. Juli 1999 (GV. NRW. S. 443) - SGV. NRW. 1110 -

Gesetz über die Wahlkreiseinteilung für die Wahl zum Landtag Nordrhein - Westfalen - Wahlkreisgesetz - vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 80) - SGV. NRW. 1110 -

Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Landtags Nordrhein-Westfalen - Abgeordnetengesetz - AbgG NRW - vom 24. April 1979 (GV. NRW. S. 238), zuletzt

geändert durch Gesetz vom 25. März 2003 (GV. NRW. S. 174), - SGV. NRW. 1101 -

Beamtenengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbeamtenengesetz - LBG - i.d.F. der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NRW. S. 234), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2003 (GV. NRW. S. 814), - SGV. NRW. 2030 -

Gesetz über die Prüfung der Wahlen zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen - Wahlprüfungsgesetz NW - vom 20. November 1951 (GS. NRW. S. 58), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. Mai 2004 (GV. NRW. S. 248), - SGV. NRW. 1110 - und die Verordnung zur Durchführung des Wahlprüfungsgesetzes vom 28. Dezember 1951 (GS. NRW. S. 59), geändert durch Gesetz vom 18. Mai 2004 (GV. NRW. S. 248), - SGV. NRW. 1110 -

Landesrechtliche Vorschriften, an die im Wahlrecht angeknüpft oder auf die verwiesen wurde, enthielten darüber hinaus:

die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), - SGV. NRW. 2023 -

die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - KrO - i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), - SGV. NRW. 2021 -

das Meldegesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - MG NRW - i.d.F. der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GV. NRW. S. 332, S. 386), geändert durch Gesetz vom 3. Juli 2001 (GV. NRW. S. 456), - SGV. NRW. 210 -

Auch bundesrechtliche Vorschriften waren zu beachten. Solche Vorschriften enthielten:

das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 (BGBl. S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2863)

das Parteiengesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Januar 1994 (BGBl. I S. 149), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2002 (BGBl. I S. 2268)

das Strafgesetzbuch (insbesondere §§ 107 bis 108d, § 156) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2004 (BGBl. I S. 2012)

Wahltermin und Wahlperiode

Der Vierzehnte Landtag Nordrhein-Westfalen wurde am 22. Mai 2005 für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

Wahlgebiet

Wahlgebiet war das Gebiet des Landes Nordrhein Westfalen. Das Stadtgebiet Bochum gliederte sich in die Wahlkreise:

- 107 Bochum I** mit den Gemeindewahlkreisen:
10 Grumme **11** Altenbochum **14** Innenstadt-Südost **17** Riemke
31 Bergen/Hiltrop **32** Voede/Harpen **33** Gerthe/Rosenberg
41 Laer/Werne-West **42** Werne **43** Langendreer-Nord/Ümmingen
44 Langendreer-West **45** Langendreer-Ost
- 108 Bochum II** mit den Gemeindewahlkreisen:
13 Ehrenfeld **26** Eppendorf/Munscheid
51 Wiemelhausen **52** Steinkuhl **53** Querenburg **54** Brenschede/Stiepel
61 Bärenndorf **62** Weitmar-Mitte **63** Weitmar-Süd **64** Linden **65** Dahlhausen
- 109 Bochum III-Herne** mit den Gemeindewahlkreisen:
12 Innenstadt-Nord/Schmechtingw. **15** Goldhamme/Stahlhausen
16 Hamme/Hordel **18** Hofstede
21 Günnigfeld/Südfeldmark **22** WAT-Mitte/Westfeld **23** WAT-Mitte/Ost
24 WAT-West/Leithe **25** Höntrop-Nord **27** Höntrop-Süd/Sevinghausen

Das Gemeindegebiet war in 315 Urnenwahlbezirke und 60 Briefwahlbezirke eingeteilt.

Wahlberechtigung

Wahlberechtigt waren alle Deutschen, die am 22.05.2005 ihr 18. Lebensjahr vollendet hatten, seit mindestens 16 Tagen in Nordrhein-Westfalen ihren Hauptwohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hatten und die vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen waren.

Wählbarkeit

Wählbar war jeder Wahlberechtigte, der nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen war und der am Wahltag seit mindestens drei Monaten in Nordrhein-Westfalen seine Wohnung, bei mehreren Wohnungen seine Hauptwohnung hatte oder sich sonst gewöhnlich aufhielt und keine Wohnung außerhalb des Landes hatte.

Wahlsystem

Das Wahlsystem bei der Landtagswahl ist ein Verbindungssystem von Mehrheits- und Verhältniswahl.

Danach wurden 128 Abgeordnete des Landtages in Einerwahlkreisen mit relativer Mehrheit gewählt. 53 Abgeordnete wurden nach Verhältniswahlgrundsätzen aus Landesreservelisten gewählt. Außerdem wurden drei Überhangmandate und drei Ausgleichsmandate vergeben, so dass der Vierzehnte Landtag Nordrhein-Westfalen aus 187 Abgeordneten besteht.

Jeder Wähler hatte eine Stimme. Mit dieser Stimme wurde ein Wahlkreisbewerber und gleichzeitig die Landesreserveliste derjenigen Partei gewählt, für die dieser Wahl-

kreisbewerber aufgestellt wurde.

Entschied sich der Wähler im Wahlkreis für eine bestimmte Persönlichkeit, so wählte er damit zwangsläufig mit der hinter dieser Persönlichkeit stehenden Landesreserveliste eine in ihrer Reihenfolge festgelegte Gruppe von weiteren Persönlichkeiten derselben Partei. Zusammensetzung und Reihenfolge dieser Landesreservelisten legten die Parteien fest (sog. starre Listen).

Die in den Wahlkreisen direkt errungenen Sitze wurden bei der Berechnung der Zahl der aus den Listen gewählten Abgeordneten voll angerechnet. Die Verteilung der Sitze wurde mit dem Verfahren der mathematischen Proportion (Hare-Niemeyer) berechnet.

Es galt die Sperrklausel für Wahlvorschläge von Parteien, die nicht mindestens 5% der im Wahlgebiet abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben.

Wahlorgane

Wahlorgane für den Wahlkreis war der Kreiswahlleiter und der Kreiswahlausschuss.

Für die Wahlkreise 107, 108 und 109 war die Oberbürgermeisterin der Stadt Bochum - Frau Dr. Ottilie Scholz - Kreiswahlleiterin und Vorsitzende des Kreiswahlausschusses.

Mitglieder des Kreiswahlausschusses der Wahlkreise 107, 108 und 109 waren:

Fleskes, Heinz-Dittrich	SPD
Goldschmidt, Gudrun Charlotte	SPD
Kastner, Herbert	SPD
Buhl, Gesine	GRÜNE
Mikus, Heinrich-August	CDU
Borchert, Ingrid Marie Mathilde	CDU

Stellvertreter des Kreiswahlausschusses der Wahlkreise 107, 108 und 109 waren:

Schäfer, Gabriela Eva Maria	SPD
Breßlein, Wolfgang	SPD
Prof. Dr. Faulenbach, Bernd	SPD
Thünken, Monika	GRÜNE
Schoeß, Tobias Christian Peter	CDU
Schmidt, Dirk Alexander	CDU

Die Kreiswahlleiterin trug die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl im Wahlkreis.

Der Kreiswahlausschuss hatte die Entscheidung über die Zulassung von eingereichten Wahlvorschlägen zu treffen und war auch für die Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlkreis zuständig.

Am 06.04.2005 entschied der Kreiswahlausschuss über die zugelassenen Wahlvorschläge.

Die Wahlergebnisse in den Wahlkreisen 107, 108 und 109 wurden am 25.05.2005 festgestellt.

Auf Stadtgebietsebene waren als weitere Wahlorgane in den Urnenwahlbezirken die 315 Wahlvorstände zu nennen. Für die Ermittlung des Briefwahlergebnisses wurden 60 Briefwahlvorstände eingerichtet.

Die Wahlvorstände und die Briefwahlvorstände bestanden aus dem Wahlvorsteher, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und in der Regel vier Beisitzern.

Hierbei wurde grundsätzlich die Funktion des Vorstehers und des Stellvertreters mit Personen aus den Reihen der Bediensteten der Stadtverwaltung Bochum, die Funktion des Schriftführers aus den Reihen der Mitarbeiter anderer Behörden und die Funktion des Beisitzers aus den Reihen der Mitglieder der in Bochum vertretenen Parteien und der Bochumer Bürgerschaft besetzt.

Der Aufgabenkatalog der Wahlvorsteher beinhaltete u.a..

- Leitung der Tätigkeit des gesamten Wahlvorstandes
- Eröffnung und Schließung der Wahlhandlung am Wahltag
- Leitung der Wahlhandlung und Stimmenzählung
- Bekanntgabe von Entscheidungen des Wahlvorstandes und des Wahlergebnisses im Stimmbezirk
- Meldung des Ergebnisses im Stimmbezirk
- Übergabe der Wahl Niederschrift mit Anlagen an das Wahlbüro
- Verpackung der Wahlunterlagen und Übergabe an das Wahlbüro.

Die Schriftführer hatten das Wählerverzeichnis während der Wahlhandlung zu führen und zwar insbesondere Stimmabgabevermerke einzutragen und die Wahl Niederschrift anzufertigen.

Die Beisitzer hatten im Einzelnen die vom Wahlvorsteher übertragenen Aufgaben zu erledigen wie

- Ausgabe der Stimmzettel
- Beobachtung der Wahlzellen
- Ordnung des Zutritts zum Wahlraum
- Freihaltung des Wahlgebäudes von unzulässiger Wahlpropaganda
- Sortierung, Verwahrung und Zählung der Stimmzettel.

Die grundsätzlichen Aufgaben des Wahlvorstandes als Kollegium bestanden insbesondere darin,

- die Ruhe und Ordnung im Wahlraum zu überwachen
- die Wahrung des Wahlheimnisses zu überwachen
- Beschlüsse über die Zulassung oder Zurückweisung eines Wählers zu fassen
- über die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen zu entscheiden
- über sämtliche sich bei der Wahlhandlung und Stimmenzählung ergebenden Anstände zu entscheiden und

- das Wahlergebnisses im Stimmbezirk festzustellen.

Sämtliche Mitglieder eines Wahlvorstandes wurden zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Verhandlungen, Beratungen und Entscheidungen des Wahlvorstandes waren öffentlich zu treffen.

Wahlvorschläge

Bis zum 04.04.2005, 18.00 Uhr hatten Parteien, einzelne Wahlberechtigte und Gruppen von Wahlberechtigten die Möglichkeit, Wahlvorschläge einzureichen.

Folgende Wahlvorschläge wurden zugelassen:

Wahlkreis 107 Bochum I

Gödecke, Carina	SPD - Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Pieper-Sentürk, Ingrid	CDU - Christlich Demokratische Union Deutschlands
Czekala, Stephanie	FDP - Freie Demokratische Partei
Jung, Barbara	GRÜNE - BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Karlowski, Karlheinz	REP - DIE REPUBLIKANER
Herrenbrück, Denis Egbert Wilhem	PDS - Partei des Demokratischen Sozialismus
Urban, Frank	Die Tierschutzpartei - Mensch Umwelt Tierschutz
Schumacher, Andreas	BüSo - Bürgerrechtsbewegung Solidarität
Voigt, Udo	NPD - Nationaldemokratische Partei Deutschlands
Ebbinghaus, Guido	WASG - Arbeit & soziale Gerechtigkeit - Die Wahlalter- native
Wöstefeld, Reinhard	WÖSTEFELD - Parteilos

Wahlkreis 108 Bochum II

Eiskirch, Thomas	SPD - Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Mitschke, Roland	CDU - Christlich Demokratische Union Deutschlands
Paßmann, Thomas	FDP - Freie Demokratische Partei
Calikoglu, Mustafa	GRÜNE - BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Blatt, Anja	REP - DIE REPUBLIKANER
Orlowski, Anna	PDS - Partei des Demokratischen Sozialismus
Kovermann, Wilhelm	BüSo - Bürgerrechtsbewegung Solidarität
Schumacher, Markus	NPD - Nationaldemokratische Partei Deutschlands
Menningmann, Marc	ödp - Ökologisch Demokratische Partei
Boyraz, Nuray	WASG - Arbeit & soziale Gerechtigkeit - Die Wahlalternative

Wahlkreis 109 Bochum III/ Herne II

Fischer, Birgit	SPD - Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Küpper, Ulrich	CDU - Christlich Demokratische Union Deutschlands
Dr. Dreckmann, Ute	FDP - Freie Demokratische Partei
Groth, Ewald	GRÜNE - BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Schlender, Peter	REP - DIE REPUBLIKANER
Jokisch, Andreas	PDS - Partei des Demokratischen Sozialismus
Cremer, Claus	NPD - Nationaldemokratische Partei Deutschlands

Mitra, Lally
Bosbach, Claus

Klute, Jürgen

Kuzucuoglu, Targan

ödp - Ökologisch Demokratische Partei
UAP - UNABHÄNGIGE ARBEITER PARTEI (Deutsche Sozialisten)
WASG - Arbeit & soziale Gerechtigkeit - Die Wahlalternative
ASAM - Alternative Stimme des Arbeitslosen und Migranten

Wählerverzeichnis

Das sog. Wählerverzeichnis ist zunächst ein Verzeichnis der Wahlberechtigten. Es wird erst durch die Stimmabgabevermerke am Wahltag zu einem Verzeichnis der Wähler.

Wahlberechtigte wurden zum Stichtag 17. April 2005 automatisch ins Wählerverzeichnis aufgenommen. Nach dem Stichtag konnten Wähler auf Antrag oder Einspruch aufgenommen werden, so dass letztendlich 289.531 Wahlberechtigte eingetragen waren.

Das Wählerverzeichnis lag in der Zeit vom 02. Mai bis zum 06. Mai 2005 zur Einsichtnahme in der Sonderarbeitsgruppe Wahlen im Bildungs- und Verwaltungszentrum Bochum aus.

Wahlschein und Briefwahl

Der Wahlschein ist ein urkundlicher Nachweis über das materielle Wahlrecht des Wahlberechtigten. Er ist neben dem Wählerverzeichnis die formelle Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts. Folgendes war zu beachten:

1. Der Wahlschein galt nicht im ganzen Land, sondern nur in dem Wahlkreis, für den er ausgestellt wurde;
2. mit dem beantragten Wahlschein wurden ohne weiteres auch die Briefwahlunterlagen übermittelt;
3. der Inhaber des Wahlscheins konnte entweder durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk des Wahlkreises oder durch Briefwahl wählen; der Wahlschein ließ beide Möglichkeiten zu.

Die Anträge hierzu konnten schriftlich oder persönlich in der Sonderarbeitsgruppe Wahlen im Bildungs- und Verwaltungszentrum oder in einer Bezirksverwaltungsstelle abgegeben werden.

Mit den Briefwahlunterlagen konnte sofort in eigens dafür bereit gestellten Wahlkabinen in der Sonderarbeitsgruppe oder in einer Bezirksverwaltungsstelle gewählt werden.

Der Wähler hatte mit der Briefwahl aber auch die Möglichkeit seine Stimme unabhängig von Wahlraum und Wahlurne, also von jedem Ort und zeitlich unabhängig bis zum Wahltag, 18.00 Uhr, abzugeben, sobald er den Wahlschein mit den Briefwahlunterlagen erhalten hatte.

Die Briefwahlunterlagen wurden zentral im eingerichteten Briefwahlzentrum in der Graf-Engelbert-Schule am Wahlabend ausgezählt.

Ergebnisfeststellung

Nach Auszählung der Stimmen in den einzelnen Wahllokalen gaben die Wahlvorsteher die Schnellmeldungen telefonisch dem Erfassungszentrum in der Gemeinsamen Kommunalen Datenverarbeitungszentrale Ruhr Bochum durch. Die Ergebnisse wurden in einem hierfür vorgesehenen Großrechnerverfahren erfasst. Die vorläufigen Wahlergebnisse wurden laufend am Wahlsonntag im Ratssaal präsentiert und nach Feststellung des vorläufigen Wahlkreisergebnisses dem Landeswahlleiter als Schnellmeldung durchgegeben.

Nach Überprüfung der - von den Wahlvorstehern beim Wahlbüro - eingereichten Wahl Niederschriften stellte der Kreiswahlausschuss am 25. Mai 2005 das endgültige Wahlergebnis in den Wahlkreisen 107 Bochum I, 108 Bochum II und 109 Bochum III/Herne II fest.